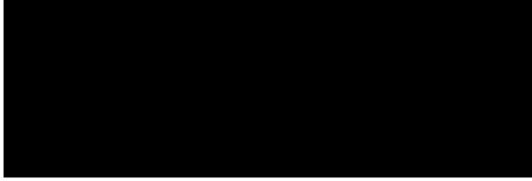





Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, Richard-Strauss-Allee 11, 60598 Frankfurt a.M.



Richard-Strauss-Allee 11
60598 Frankfurt am Main

Tel. +49 69 6 60 60 60

Fax +49 69 6 60 60 60


www.bkg.bund.de

Mitarbeiter, Dienstanweisungen, Gebühren

Ihre Anfrage vom 24. April 2022 nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), dem Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

Z2 811550-2#2022-02

Frankfurt a.M., 26.04.2022

Seite 1 von 2

Sehr 

mit E-Mail vom 24. April 2022 begehren Sie die Zusendung der folgenden Informationen:

1) *Mitarbeiter*

- a. *Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde für die Bearbeitung von Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz, sowie weiteren hier nicht benannten Gesetzgebungen zur Bearbeitung von Anfrage diesbezüglich zuständig?*
- b. *Bitte gliedern Sie mir die Anzahl der in a) benannten Mitarbeiter je nach Art der zu bearbeiteten Anträge auf.*

2) *Dienstanweisungen und -vereinbarungen*

- a. *Welche internen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen gelten für die Beantwortung der o. g. Anfragen?*
- b. *Wo sind diese abgespeichert und für Mitarbeiter zugänglich gemacht?*
- c. *Bitte übersenden Sie mir jegliche vorhandene Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen dazu – gerne digital per E-Mail.*

3) *Gebühren*

- a. *Nach welchen Anweisungen werden die Gebühren zur Beantwortung der o. g. Anfragen berechnet? Bitte übersenden Sie mir diese Anweisungen – gerne digital per E-Mail.*



Seite 2 von 2

- b. *Wie viele Mitarbeiter sind in Ihrer Behörde befugt, Gebührenbescheide zu Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationsgesetz zu erlassen?*
- c. *Ab welchem Geldbetrag werden Gebühren von Ihrer Behörde gefordert bzw. bis zu welchem Betrag wird ein Antrag als „gebührenfrei“ gekennzeichnet und die Gebühr nicht eingefordert?*

Antwort:

Zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen folgende Auskunft geben:

Zu 1:

- a) Die Beantwortung von Anfragen nach dem IFG, UIG und VIG ist beim BKG Aufgabe des Justiziariates, das aus drei Beschäftigten besteht. Bei Bedarf holen diese Informationen aus den Fachabteilungen des BKG ein.
- b) Eine Aufteilung auf die Beschäftigten nach Art der zu bearbeitenden Anträge findet nicht statt.

Zu 2:

Für die Beantwortung der oben genannten Anfragen bestehen keine besonderen Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen.

Zu 3:

Die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem IFG richtet sich nach § 10 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV), für das UIG nach § 12 UIG in Verbindung mit der Umweltinformationsgebührenverordnung (UIGGebV) und für das VIG nach § 7 VIG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIGGebV). Aktuelle Rechtsprechung wird berücksichtigt. Darüberhinausgehende Anweisungen oder Grenzwerte gibt es nicht.

Die Beschäftigten, die die Anfragen bearbeiten, sind auch befugt, in diesem Zusammenhang Gebührenbescheide zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

